

Satzung des Debattierclubs „Debattierclub Aachen e.V.“ in Aachen

Debattierclub Aachen e.V.

22.05.2025

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Debattierclub Aachen e.V.“ und hat seinen Sitz in Aachen.
2. Der Verein wird in das Vereinsregister der Stadt Aachen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr dauert vom 01.01. bis zum 31.12. des betreffenden Jahres.

§2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Gewinnanteile und erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§3 Zweck

1. Der Verein fördert die demokratische Streitkultur, indem er argumentative, sprachliche und sprecherische Fähigkeiten übt.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere durch regelmäßig stattfindende Übungsdebatten, die nach festen Regeln abgehalten werden, verwirklicht.

§4 Mitgliedschaft

1. Studierende der RWTH Aachen, die die Ziele des §3 unterstützen, haben Anspruch auf Aufnahme in den Verein.
2. Natürliche und juristische Personen, die nicht Studierende der RWTH Aachen sind, können ordentliche oder fördernde Mitglieder des Vereins werden. Ein Anspruch auf die Aufnahme in den Verein besteht insoweit nicht.
3. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und ihre Annahme durch den Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins. Der Austritt muss textlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
5. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder benennen. Ehrenmitglieder sind von einer etwaigen Beitragspflicht ausgenommen.
6. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand kann beschließen, die Mitgliedschaften aller oder einzelner Mitglieder, die mindestens die letzten drei Mitgliederversammlungen nicht besucht haben, in Fördermitgliedschaften umzuwandeln. Dies ist dem Mitglied schriftlich an die dem Verein zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse mitzuteilen. Das Mitglied hat anschließend zwei Wochen Zeit, textlich Einspruch einzulegen. Darauf ist das Mitglied in der E-Mail hinzuweisen. Das Fördermitglied hat im Fall der Ablehnung des Einspruchs ein Berufungsrecht; über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Ist das betroffene Mitglied auf der Mitgliederversammlung, die über seine Berufung entscheidet, anwesend, so wird dem Einspruch ohne Abstimmung stattgegeben. Dies ist von der Versammlungsleitung festzustellen.
8. Fördermitglieder können die Umwandlung ihrer Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft textlich beantragen. Sofern die Voraussetzungen unter § 4 Abs. 1 zutreffen, hat der Vorstand dem Antrag stattzugeben. Andernfalls kann der Vorstand ablehnen; die Entscheidung muss dem Mitglied (im Falle der Ablehnung mit Begründung) an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene E-Mailadresse mitgeteilt werden. Das Fördermitglied hat im Fall der Ablehnung ein Berufungsrecht; über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Ausschluss vom Verein und Disziplinarmaßnahmen

1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - (a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - (b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - (c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse im Rückstand ist.
2. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder textlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse aufzufordern.

3. Die Entscheidung über den Ausschluss ist textlich zu begründen und der betroffenen Person per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bekannt zu geben.
4. Gegen den Ausschlussbeschluss steht der betroffenen Person ein Berufungsrecht zu. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
5. Zur Vermeidung eines Ausschlusses ist der Vorstand berechtigt, folgende Sanktionen zu ergreifen:
 - (a) schriftliche Abmahnung mit Unterlassungsaufforderung,
 - (b) zeitweiser Ausschluss von den Vereinsangeboten, insbesondere Debattenabende und Teilnahme an Debattierturnieren für den Debattierclub Aachen e.V.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand (§8) und die Mitgliederversammlung (§10).

§7 Beiträge

1. Der Verein erhebt pro Semester Geldbeiträge von seinen Mitgliedern. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Mitglieder können ein SEPA-Mandat zum Bankeinzug erteilen, sodass Mitgliedsbeiträge und weitere Ausgaben wie z.B. Turnierbeiträge abgebucht werden.
3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
4. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Auf Anforderung des Vereins hat das Mitglied den ausstehenden Jahresbeitrag bis zu seinem Eingang gem. §288 Abs. 1 BGB mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach §247 BGB zu verzinsen.
5. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall, in wie weit Zinsen und Mahnkosten sowie, im Fall von Ausschlüssen wegen Nichtbezahlen, Mitgliedsbeiträge, eingetrieben werden.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreter:innen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit in allen Belangen des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Der Vorstand kann eine Frage der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.

5. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder einstimmig ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Sinkt die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter zwei Personen, so ist in jedem Fall ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Das Vorstandsmitglied tritt in die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein.

§9 Beiratsposten

1. Jede Beirät:in hat einen oder mehrere feste Aufgabenbereiche, für die sie zuständig ist.
2. Beiratsposten werden vom Vorstand unter Angabe eines Aufgabenbereichs geschaffen, abgeschafft, angepasst, und (neu) besetzt. Nach Wahl eines neuen Vorstands soll dieser die bestehenden Beiratsposten prüfen und ggfs. abschaffen, anpassen oder neu besetzen.
3. Abweichend von § 3 Abs. 2 wählt die Mitgliederversammlung zwei Vertrauenspersonen als Beirät:innen mit allen Befugnissen und Pflichten. Die Vertrauenspersonen werden auf ein Jahr gewählt und können vom Vorstand nicht abgeschafft oder neu besetzt werden. Tritt eine Vertrauensperson zurück, kann der Vorstand eine neue Vertrauensperson für den Rest der Amtszeit berufen.
4. Alle Beirät:innen können sich jederzeit mit einem Anliegen an den Vorstand wenden. Dieser muss das Anliegen innerhalb von zwei Monaten bei einem Vorstandstreffen besprechen.
5. Der Vorstand kontrolliert die Ausübung der Beiratsposten.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies verlangen. Der/die Vorstandsvorsitzende (bei Abwesenheit vertreten durch eine Stellvertreter:in) eröffnet die Mitgliederversammlung und leitet die Wahl der Schriftführer:in und Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung leitet ab dem Zeitpunkt ihrer Wahl die Mitgliederversammlung.
2. Der Termin der Mitgliederversammlung und die Tagesordnung wird durch den Vorstand vier Wochen vorher per E-Mail an die zuletzt dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse bekannt gegeben. Soweit ein Mitglied nicht über einen Internetanschluss bzw. eine E-Mail-Adresse verfügt, hat dieses Mitglied diesen Umstand dem Vorstand mitzuteilen und ausdrücklich die Einladung postalisch an die zuletzt dem Vorstand bekannt gegebene Anschrift in Schriftform zu beantragen. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail oder des Briefes.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort per E-Mail an die zuletzt dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse bekannt geben.

Ferner ist erforderlich, dass die Mitgliederversammlung den Antrag mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufnimmt. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und ein Mitglied des Vorstandes anwesend ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu beurkunden. Über die Mitgliederversammlung führt eine Schriftführer:in Protokoll, das von ihr und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.
5. Die Vereinssprache ist grundsätzlich deutsch. Bei Zustimmung aller anwesenden Mitglieder kann die Mitgliederversammlung auch in englischer Sprache abgehalten werden.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über
 - (a) die Wahl einer Schriftführer:in,
 - (b) die Wahl einer Versammlungsleitung,
 - (c) den Geschäftsbericht,
 - (d) den Jahresabschluss,
 - (e) die Entlastung des Vorstandes,
 - (f) die Wahl des Vorstandes,
 - (g) die Wahl von ein oder zwei Kassenprüfer:innen, die nicht dem Vorstand angehören,
 - (h) die Wahl von Vertrauenspersonen,
 - (i) die Benennung von Ehrenmitgliedern,
 - (j) Berufungen zu Vereinsausschlüssen,
 - (k) Berufungen zu Umwandlungen der Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 7–8.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder
 - (a) bindende Weisungen an den Vorstand,
 - (b) Änderungen der Satzung,
 - (c) Änderungen des Vereinszwecks,
 - (d) Auflösung des Vereins.

§11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

1. Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
2. Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet über die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeitende des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§12 Sitzungen in Präsenz, digitaler oder hybrider Form

1. Grundsätzlich finden Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und andere Zusammentreffen der Vereinsorgane in Präsenzform statt.
Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,
 - (a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 - (b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
2. Für die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen obliegt es dem Vorstand im Einzelfall von der Regel nach Abs. 1 abzuweichen und die Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung in digitaler oder hybrider Form durchzuführen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und die Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation zu ermöglichen bzw. diese als Form der Teilnahme festzuschreiben.
4. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchzuführen. Hierzu ist die Beteiligung aller Mitglieder erforderlich, sowie die Teilnahme von mindestens der Hälfte der Mitglieder durch Stimmabgabe bis zu dem festgesetzten Termin. Der Vorstand hat die Mitglieder über das Abstimmungsergebnis nach Ablauf der Frist in der Form der Einladung zur Mitgliederversammlung zu informieren.
5. Für die Durchführung der Vorstandssitzungen gem. den Absätzen 3 und 4 ist der Vorstandsvorsitzende zuständig.

§13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt ein bis zwei Kassenprüfer:innen gem. §10.
2. Die Aufgabe der Kassenprüfer:innen ist es, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die ordnungsgemäße Mittelverwendung zu überprüfen. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten und getätigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung darf nicht durch Vorstandsmitglieder erfolgen.
3. Kassenprüfer:innen werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. §8 Abs. 2 gilt entsprechend.

§14 Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§15 Datenschutzrichtlinie

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- (a) Name, Vorname, Anschrift,
- (b) Geburtsdatum und -ort,
- (c) Kommunikationsdaten (Telefon, Mobilfunkverbindung, E-Mail-Adresse),
- (d) Funktion im Verein,
- (e) Zeitpunkt des Eintritts in den Verein,
- (f) Anwesenheit bei Mitgliederversammlungen,
- (g) Ehrungen und Turnierteilnahmen.

Weitere persönliche Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des/der Betroffenen erhoben.

2. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
3. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände sowie die RWTH Aachen University weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute sowie Notare und Finanzamt. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

§ 16 Datenschutzbeauftragte:r

1. Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO benennt der Vorstand, soweit die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, einen Datenschutzbeauftragte:n. Die Amtszeit des/der Datenschutzbeauftragten entspricht der des Vorstands.
2. Der/die Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Vereins und seiner Abteilungen angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Der/die Datenschutzbeauftragte unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit keinen Weisungen eines Vereinsorgans.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, auch eine:n externen Dritte:n mit der Aufgabe des/der Datenschutzbeauftragten zu beauftragen. Die Aufgaben des/der Datenschutzbeauftragten des Vereins ergeben sich aus dem BDSG und der Datenschutzgrundverordnung. Über seine/ihre Tätigkeit wird der Vorstand regelmäßig schriftlich unterrichtet. Der/die Datenschutzbeauftragte schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§17 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
2. Alle Mitglieder sind jederzeit berechtigt, dem Vorstand Vorschläge zu Satzungsänderungen zur Abstimmung in der nächsten Mitgliederversammlung zu unterbreiten.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den VDCH, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.